

Sehr geehrte Wintersportfreunde,

bitte beachten Sie die folgenden Hinweise und Bedingungen, die das Vertragsverhältnis zwischen der Schneesportabteilung des SuS Günne unter der **Trägerschaft des Spiel- und Sportvereins Günne 1926 e.V.*** (im Folgenden: SuS Günne) und Ihnen als Teilnehmer an einer Veranstaltung des SuS Günne regelt. Die Hinweise und Bedingungen erkennen Sie mit Ihrer Anmeldung an. Mit Ihrer Unterschrift unterzeichnen Sie auch im Namen und im Auftrag der von Ihnen mitangemeldeten Person oder Personen.

1. Vertragsabschluss

- a) Die Anmeldung erfolgt schriftlich per Brief, Fax oder E-Mail. Ebenso ist eine direkte Anmeldung über die Homepage des SuS Günne möglich. Mit der Anmeldung bietet der Teilnehmer dem SuS Günne den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Grundlage des Angebots ist die Ausschreibung der jeweiligen Veranstaltung im Saisonprogramm des SuS Günne. Der SuS Günne ist berechtigt, Anmeldungen zurückzuweisen.
- b) Der Reisevertrag kommt zustande, wenn der SuS Günne die Anmeldung und den Preis schriftlich bestätigt.
- c) Weicht der Inhalt der Reisebestätigung von dem Inhalt der Ausschreibung und/oder der Anmeldung ab, hat der Teilnehmer das Recht, innerhalb von 10 Tagen nach Kenntniserhalt kostenlos zurückzutreten. Macht der Teilnehmer von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, wird der abweichende Inhalt der Reisebestätigung für den Teilnehmer und den SuS Günne verbindlich.
- d) Es wird empfohlen, die Anmeldung direkt an die in der Ausschreibung genannte(n) Kontaktperson(en) zu richten.
- e) Teilnehmer müssen zum Zeitpunkt der Reise Vereinsmitglied des SuS Günne sein.

2. Zahlung

- a) Die Anzahlung bzw. die Teilnehmergebühr ist auf das Konto der Schneesportabteilung des SuS Günne bei der

Sparkasse Soest IBAN: DE85 4145 0075 0051 0045 62

zu überweisen.

- b) Nach Vertragsabschluss wird bei insolvenzversicherungspflichtigen Fahrten (Skifreizeiten und mehrtätigen Ausfahrten) gegen Aushändigung des Sicherungsscheines im Sinne des § 651 k BGB eine Anzahlung in Höhe von 100,00 € pro Person zur Zahlung fällig, die innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen ist. Die Restzahlung wird 14 Tage vor Reisebeginn fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben ist und die Reise nicht mehr aus dem in Ziffer 7 genannten Grund abgesagt werden kann.
- c) Vertragsabschlüsse innerhalb von 14 Tagen vor Reisebeginn verpflichten den Teilnehmer zur sofortigen Zahlung des gesamten Reisepreises nach Aushändigung des Sicherungsscheines im Sinne des § 651 k BGB.
- d) Wenn bis zum Reiseantritt der Reisepreis trotz Fälligkeit nicht vollständig bezahlt ist, kann der SuS Günne vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen.

3. Leistungen des SuS Günne

- a) Die vertraglichen Leistungen des SuS Günne richten sich nach der verbindlichen Leistungsbeschreibung in dem aktuellen Saisonprogramm und auf der Homepage des SuS Günne sowie den Reiseunterlagen, insbesondere der Reiseanmeldung und der Reisebestätigung.
- b) Für die Richtigkeit der Angaben und Beschreibung in Hotelprospekten übernimmt der SuS Günne keine Haftung. Preise für Liftpässe zur Nutzung von Beförderungsanlagen in Wintersportgebieten oder sonstige Nutzungsentgelte oder Eintrittsgelder sind, sofern nicht anders in der Reisebeschreibung ausgewiesen, nicht im Reisepreis enthalten.
- c) Nebenabreden, besondere Vereinbarungen, vereinbarte Sonderwünsche des Teilnehmers sind in die Reiseanmeldung und insbesondere in die Reisebestätigung aufzunehmen.

4. Preisänderung

- a) Der SuS Günne kann 4 Monate nach Vertragsabschluss den Reisepreis erhöhen, wenn sich nach Vertragsabschluss nachweisbar und unvorhergesehen die Beförderungskosten, die Abgabe für bestimmte Leistungen, wie Einreisegebühren, erhöht haben oder eine Änderung der für die betreffende Veranstaltung geltenden Wechselkurse eingetreten ist. Der SuS Günne hat die Preiserhöhung mit genauen Angaben zur Berechnung der neuen Preise zu begründen.
- b) Eine Preiserhöhung kann nur bis zum 21. Tage vor dem vereinbarten Abreisetermin verlangt werden. Eine zulässige Preisänderung einer wesentlichen Reiseleistung teilt der SuS Günne dem Teilnehmer unverzüglich nach Kenntnis von dem Preiserhöhungsgrund schriftlich mit.
- c) Bei Preiserhöhungen nach Vertragsabschluss um mehr als 5% des Gesamtpreises kann der Teilnehmer kostenlos zurücktreten oder stattdessen die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der SuS Günne in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Teilnehmer aus dem Angebot anzubieten. Seine Rechte hat der Teilnehmer unverzüglich nach der Erklärung des SuS Günne diesem gegenüber geltend zu machen.

5. Leistungsänderung

- a) Änderungen und Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und vom SuS Günne nicht absichtlich herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind, den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen und im Interesse der Teilnehmer sind.
- b) Eine zulässige Änderung einer wesentlichen Reiseleistung hat der SuS Günne dem Teilnehmer unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu erklären. Im Fall der erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung kann der Teilnehmer vom Vertrag kostenlos zurücktreten oder stattdessen die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der SuS Günne in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Teilnehmer aus dem Angebot anzubieten. Seine Rechte hat der Teilnehmer unverzüglich geltend zu machen.

6. Rücktritt durch den Teilnehmer, Ersatzteilnehmer

a) Vor der Veranstaltung kann der Teilnehmer jederzeit zurücktreten. Rücktritte müssen auf jeden Fall schriftlich erfolgen. Der Rücktritt wird wirksam an dem Tag, an dem die schriftliche Rücktrittserklärung bei uns eingeht.

b) Der SuS Günne behält sich bei mehrtägigen Veranstaltungen folgende pauschalen Rücktrittsgebühren vor:

bis 31 Tage vor Reiseantritt 10 % des Reisepreises
vom 21. – 05. Tag vor Reiseantritt 60% des Reisepreises
vom 04. – 01. Tag vor Reiseantritt 90% des Reisepreises
am Tag der Abreise und bei Nichterscheinen 100% des Reisepreises

Des Weiteren sind die AGBH (Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Hotellerie) zu berücksichtigen.

Rücktritt vom Skikurs oder einer Tagesausfahrt bis 1 Tag vorher: 10,00 € Bearbeitungsgebühr

Kann an einer gebuchten Veranstaltung des SuS Günne aufgrund von Krankheit nicht teilgenommen werden, gilt Nr. 10 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Bei einem krankheitsbedingten Nichterscheinen kann der SuS Günne einen ärztlichen Nachweis verlangen.

c) Der SuS Günne empfiehlt den Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung.

d) Der Teilnehmer kann bis zum Reiseternin eine Ersatzperson für sich bestellen. Dies bedarf der Mitteilung an den SuS Günne. Der SuS Günne kann jedoch dem Wechsel in der Person des Teilnehmers widersprechen, wenn der Dritte den besonderen Erfordernissen der gebuchten Reise nicht genügt oder seine Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anforderungen – insbesondere auch in den jeweiligen Zielländern - entgegenstehen. Bei Widerspruch gelten die üblichen Rücktrittsbedingungen.

7. Mindestteilnehmerzahl

a) Für alle Veranstaltungen des SuS Günne gilt eine Mindestteilnehmerzahl von 25 Personen, wenn nicht bei einer bestimmten Veranstaltung in der Ausschreibung etwas anderes angegeben wird. Wird die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, so kann der SuS Günne erklären, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht ist und die Veranstaltung nicht durchgeführt wird, wenn bei einer Durchführung der Veranstaltung die entstehenden Kosten eine Überschreitung der Opfergrenze, bezogen auf diese Veranstaltung, bedeuten würde.

b) Der SuS Günne wird den Teilnehmern die Erklärung nach Ziffer 7. a) unverzüglich nach Kenntnis der nicht erreichten Teilnehmerzahl spätestens bis 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung zugehen lassen.

c) Der Teilnehmer kann die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Veranstaltung verlangen, wenn der SuS Günne in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten.

d) Der Teilnehmer hat sein Recht nach Ziffer 7. c) unverzüglich nach Zugang der Erklärung des SuS Günne diesem gegenüber geltend zu machen.

e) Macht der Reisende nicht von seinem Recht nach Ziffer 7. c) Gebrauch, so ist der von dem Reisenden gezahlte Betrag unverzüglich zurückzuerstatten. Ein weitergehender Anspruch gegen den SuS Günne besteht nicht.

8. Rücktritt und Kündigung

a) Die Kündigung des Reisevertrages für den Teilnehmer und den SuS Günne ist möglich, wenn die Durchführung der Reise z. B. durch höhere Gewalt (Krieg, inneren Unruhen, Epidemien, hoheitliche Anordnungen, Naturkatastrophen, Schneemangel, Zerstörung der Unterkunft oder gleichwertige Gründe) beeinträchtigt, erschwert oder gefährdet wird. Die Beeinflussung einer Fahrt durch höhere Gewalt schließt eine Haftung durch den SuS Günne aus.

b) Der SuS Günne kann den Reisevertrag vertreten durch die Reiseleitung fristlos kündigen, wenn der Teilnehmer trotz Abmahnung eine Veranstaltung des SuS Günne weiter erheblich stört, so dass seine weitere Teilnahme für den SuS Günne und/oder die anderen Reisetilnehmer nicht mehr zumutbar ist. Dies gilt auch, wenn der Teilnehmer sich nicht an sachlich begründete Hinweise hält. Dem SuS Günne steht in diesem Falle der Reisepreis weiter zu, soweit sich nicht ersparte Aufwendungen und Vorteile aus einer anderweitigen Verwertung der Reiseleistung(en) ergeben. Schadensersatzansprüche im Übrigen bleiben unberührt.

9. Gewährleistung und Abhilfe

a) Sind die Reiseleistungen nicht vertragsgemäß, so kann der Teilnehmer Abhilfe verlangen, sofern diese nicht einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Die Abhilfe besteht in der Beseitigung des Reisemangels bzw. einer gleichwertigen Ersatzleistung.

b) Reisemängel sind sofort bei der Reiseleitung oder dem SuS Günne anzuzeigen und eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen. Unterlässt der Teilnehmer die Mängelanzeige, so stehen ihm keine Ansprüche auf Herabsetzung des Reisepreises zu.

c) Der Teilnehmer kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel beruht auf einem Umstand, den der SuS Günne als Reiseveranstalter nicht zu vertreten hat.

10. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Teilnehmer einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus anderen wichtigen Gründen nicht in Anspruch, so wird sich der SuS Günne um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder, wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

11. Haftung

a) Als Reiseveranstalter haftet der SuS Günne im Rahmen der Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Reiseveranstalters für eine gewissenhafte Vorbereitungen der Ausfahrt sowie sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger, die Richtigkeit der Leistungsbeschreibung und die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Orts- und Landesüblichkeit.

b) Die Haftung des SuS Günne ist insgesamt unter Einschluss des gezahlten Reisepreises auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt, sofern ein Schaden des Teilnehmers weder vorsätzlich noch grobfahrlässig herbeigeführt wird oder soweit der SuS Günne für einen dem Teilnehmer entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

c) Der SuS Günne haftet nicht für Schäden bei Inanspruchnahme der in der Reiseausschreibung vorgesehenen Fremdleistungen, die lediglich vermittelt werden und in der Ausschreibung als solche gekennzeichnet sind (z.B. Beförderungsleistungen der Luftgesellschaften).

d) An sportlichen Betätigungen während einer Veranstaltung beteiligt sich der Teilnehmer ausschließlich auf eigene Gefahr. Eine Haftung des SuS Günne ist insofern ausgeschlossen.

e) Für den Verlust, das Vertauschen oder die Beschädigung von Reisegepäck wird keine Haftung übernommen. Dies gilt insbesondere für Ski, Schuhe, Zubehör, Bekleidung, Geld und persönliche Gegenstände, die während einer Veranstaltung des SuS Günne verloren gehen, vertauscht oder beschädigt werden.

12. Pflichten des Teilnehmers

a) Jeder Teilnehmer ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmung verpflichtet, bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen alles Zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen und um evtl. Schäden gering zu halten. Sollte ein Teilnehmer wider Erwarten Grund zur Beanstandung haben, so sind die Reiseleitung des SuS Günne sowie die Leistungsträger unverzüglich zu unterrichten. Diese werden im Rahmen ihrer Möglichkeiten bemüht sein, die Leistungsstörung umgehend zu beheben. Im Übrigen gilt Ziffer 8 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

b) Ansprüche wegen Nichterbringung oder nicht vertragsgemäßer Erbringung von Reiseleistungen sind innerhalb eines Monat nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise schriftlich beim SuS Günne geltend zu machen.

c) Der Teilnehmer ist verpflichtet, die in der Ausschreibung genannten Abfahrstermine einzuhalten. Ansprüche gegen den SuS Günne wegen verpasster Termine sind ausgeschlossen. Der SuS Günne behält sich vor, wegen des Nichterscheinens des Teilnehmers 100% des Reisepreises einzubehalten.

13. Skikurse

a) Ein durch Schneemangel oder ungünstige Witterungsverhältnisse bedingter Skikursausfall wird nach Möglichkeit nachgeholt. Eine Rückzahlung der Teilnehmergebühren für einen ausgefallenen Skikurs kann nur dann erfolgen, wenn eine Nachholung aufgrund Schneemangels oder ungünstiger Witterungsverhältnisse nicht möglich ist. Sollten ungünstige Witterungs- oder Schneeverhältnisse die vorzeitige Beendigung oder die Unterbrechung eines laufenden Skikurses erforderlich machen, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der eingezahlten Teilnahmegebühren. Die Entscheidung über die Beendigung oder Unterbrechung des Skiunterrichts obliegt allein dem SuS Günne. Bei unsicherer Schneelage bitten wir Sie, sich bei den Kontaktpersonen spätestens einen Tag vor dem Skikurstag zu erkundigen.

b) Verlässt ein Teilnehmer seinen Skikurs während den Unterrichtszeiten oder während der Betreuung, muss er sich selbst, bzw. seine Eltern oder sonstige erziehungsberechtigte Personen, bei dem betreffenden Übungsleiter / Betreuer abmelden. Für eine unerlaubte Entfernung vom Skikurs übernimmt der SuS Günne keine Haftung. Ferner entfällt eine Haftung des SuS Günne, wenn ein Teilnehmer infolge unerlaubten Entfernens oder Nichtabmeldung die Busheimfahrt versäumt.

c) Jeder Teilnehmer muss seine Skiausrüstung vor Kursbeginn von einem Fachgeschäft überprüfen und einstellen lassen. Der SuS Günne behält sich vor, Teilnehmer vom Skikurs auszuschließen, wenn ihre Skiausrüstung nicht dem heutigen Stand der Technik entspricht, bzw. offensichtlich nicht von einem Fachgeschäft geprüft und eingestellt wurde. Ansprüche gegen den SuS Günne sind in diesem Fall ausgeschlossen. Es gelten beim Skifahren die FIS Verhaltensregeln. Den Anweisungen der Übungsleiter ist Folge zu leisten. Der Ausschluss eines Teilnehmers vom Skikurs wegen Fehlverhaltens ist entsprechend der Ziffer 7 b) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch den SuS Günne möglich.

14. Pass-, Visa, Devisen- und Gesundheitsvorschriften

a) Für die Einhaltung der Pass-, Visa-, Devisen-, Zoll- und Gesundheitsbestimmungen ist der Teilnehmer selbst verantwortlich.

b) Alle Nachteile, die aus der Nichtbefolgung der Vorschriften erwachsen, gehen zu Lasten des Teilnehmers, auch wenn diese Vorschriften nach der Buchung geändert werden sollten. Im Rahmen unserer Möglichkeiten werden wir den Teilnehmer von wichtigen und relevanten Änderungen vor Antritt der Reise informieren. Auf jeden Fall hat jeder Teilnehmer ein gültiges Reisedokument (Personalausweis, Reisepass oder Kindesausweis) mitzuführen.

15. Allgemeines

a) Alle Angaben in unserem aktuellen Saisonprogramm oder in unseren Werbeschriften entsprechen dem Stand bei Drucklegung. Für die Aktualität, Korrektheit und Vollständigkeit der Angaben und Informationen zu den Veranstaltungen auf der Homepage des SuS Günne wird keine Gewähr übernommen. Die Berichtigung von Irrtümern sowie von Druck- und Rechenfehlern bleibt stets vorbehalten. Das gleiche gilt bei unvorhergesehenen Währungsschwankungen sowie Treibstoffpreiserhöhungen.

b) Mündliche Abreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vom SuS Günne bestätigt worden sind.

b) Der SuS Günne behält sich Änderungen im Reiseverlauf vor, ohne den Leistungsumfang zu beeinträchtigen.

c) Die Teilnahme an den Skifreizeiten des SuS Günne ist nur bei einer Vereinsmitgliedschaft möglich.

16. Gerichtsstand

Leistungs- und Erfüllungsort ist der Sitz des Veranstalters.

Gerichtsstand ist Soest.

17. Veranstalter

Spiel- und Sportverein Günne 1926 e.V. eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Soest unter VR 517, Vorsitzender: Gregor Hellmann

***Spiel- und Sportverein Günne 1926 e.V.**, Vereinssitz: Möhnesee-Günne, Amtsgericht Soest VR 517, Vorsitzender: Gregor Hellmann